

Rahmenbedingungen für die Zustimmung zu Bebauungsplänen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in großräumigen Landschaftsschutzgebieten (LSG)

(Stand: 23.06.2026)

Agri-Photovoltaik

Unter Agri-PV wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung gemäß den Anforderungen der DIN SPEC 91434 „Agri-Photovoltaik-Anlagen - Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung und ggf. zusätzlich gemäß den Anforderungen der DIN SPEC 91492 „Agri-Photovoltaik-Anlagen - Anforderungen an die Nutztierhaltung“ verstanden.

[Link zu den DIN Normen](#) auf der Webseite des Deutschen Instituts für Normung e.V.

A: Voraussetzungen für die Standortwahl

Großräumigkeit der LSG

- Großräumige LSG in Brandenburg haben eine Flächengröße von über 10.000 Hektar.
- In kleineren LSG liegen die Voraussetzungen für Sonderlösungen zur Errichtung von Agri-PV Anlagen nicht vor.

Lage der Fläche

- Mindestens 80 Prozent der Fläche einer Gemeinde/Stadt oder eines Landwirtschaftsbetriebes¹ auf dessen Flächen die Agri-PV Anlage errichtet werden soll, müssen innerhalb eines großräumigen LSG liegen.

Maximale Flächeninanspruchnahme je LSG

- Maximal 10 Prozent der bestehenden Fläche eines LSGs dürfen mit Agri-PV-FFA überplant werden.

¹ rechtlich und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb mit eigener Betriebsnummer

Netzanschluss der Anlage

- Unterirdische Verlegung des Anschlusses bis zum Netzeinspeisepunkt, Umspannwerk unmittelbar am Netzeinspeisepunkt.
- Anschluss an den Netzeinspeisepunkt ohne erhebliche Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten), gesetzlich geschützten Biotopen und Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG).

Geltungsbereich des Bebauungsplans

- Maximal 120 Hektar bei ackerbaulicher Nutzung
- Maximal 120 Hektar bei Nutztierhaltung

Keine Inanspruchnahme besonders geschützter oder schützenswerter Flächen

Die Errichtung von Agri-PV Anlagen ist in folgenden Gebieten und Kulissen ausgeschlossen:

- FFH- Gebiete
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Natürliche Stand- und Fließgewässer²
- Naturschutzgebiete
- Naturnahe Moore sowie Erd-und Mulmniedermoorflächen³
- Wald im Sinne von § 2 LWaldG⁴

Planungserfordernisse

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP) inklusive Vorhaben- und Erschließungsplan und Durchführungsvertrag
- Naturschutzfachliches Gestaltungskonzept oder Grünordnungsplan als Anlage zum Vorhaben- und Erschließungsplan
- Eingriffs- Ausgleichsermittlung nach den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)

² Datengrundlage: Gewässernetz/Seen im Land Brandenburg

³ Datengrundlage: MoorFis

⁴ Datengrundlage: Forstgrundkarte des Landes Brandenburg

B: Naturschutzfachliche Anforderungen an Agri-PV Anlagen im Rahmen der Bauleitplanung

Landschaftsbild

- Blendwirkung und Reflexion ist durch die Verwendung von reflexionsarmen Materialien zu vermeiden.
- Die Anordnung der Module hat unter Rücksichtnahme auf Topographie, vorhandenes Relief und Biotopstrukturen zu erfolgen. Standorte an Hängen und auf Kuppen sind unzulässig.
- Der Erholungsvorsorge, insbesondere der Naherholung für die umliegenden Ortslagen ist Rechnung zu tragen.

Wanderkorridore und Querungshilfen

- In Landschaftsrahmenplänen oder Landschaftsplänen dargestellte Wanderkorridore sind zu erhalten und von baulichen Anlagen freizuhalten.
- Die im Landschaftsprogramm Brandenburg dargestellten „Maßnahmen für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch – Querungshilfen“ sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.

Anlagenstrukturierung

- Der Gesamtversiegelungsgrad einer PV-FFA ist durch eine fundamentfreie Verankerung im Boden gering zu halten und darf inklusive aller Nebengebäude und Nebenanlagen nicht mehr als zwei Prozent betragen.

Einzäunung

- Zur Minderung der Zerschneidungswirkung sind die erforderlichen Einzäunungen so zu gestalten, dass Kleintiere problemlos queren können. Der Bodenabstand der Zaununterkante muss mindestens 20 Zentimeter betragen.
- Der Zaun ist so auszugestalten, dass er keine Gefahrenquelle für Wildtiere darstellt.

C: Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) bzw. Durchführungsvertrag zu regelnde fachliche Anforderungen an Agri-PV Anlagen

- Ökologische Baubegleitung
- Anlageneinrichtung
- Leitungsführung und -bau, Netzeinspeisepunkte
- Anlagenpflege und -unterhaltung
- Notwendige Fristenregelungen
- Sicherheitsleistungen
- Monitoring
- Nutzungsdauer des Anlagenbetriebs
- Rückbau der Anlagen und Nachnutzung der Flächen